

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern im Kreis Düren

Der Kreis Düren erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW i.V.m. § 26 WHG i.V. m. § 20 LWG NRW i.V. m. § 21 LWG NRW i.V. m. § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der gültigen Fassung, für die Gewässer im Geltungsbereich des Kreisgebietes Düren folgende

Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer (ohne die Rur) wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus den Gewässern im Kreisgebiet Düren wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

Auf die gleichlautende Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.06.2026 für die Rur wird hingewiesen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.September 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30.September 2026

Begründung:

a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S.1, 2 WHG i.V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr.1, Nr. 2 LWG NRW i.V. m. § 25 WHG i.V. m. § 20 LWG NRW i.V. m. § 26 WHG i.V. m. § 21 LWG NRW i.V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

b) Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3 und 115 LWG i.V. m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der jeweils gültigen Fassung.

Die untere Wasserbehörde ist somit ermächtigt den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer im Kreisgebiet Düren gemäß § 25 WHG i.V. m. § 19 Abs. 1 S. 1: LWG NRW nach § 20 LWG NRW zu beschränken oder zu verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde (hier: untere Wasserbehörde) den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend aus folgenden Gründen gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den Fließgewässern im Geltungsbereich sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr deutlich.

Da der begrenzt vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Gewässer weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer im Geltungsbereich. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereiches verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder befahrbarer Behältnisse aus den Fließgewässern des Geltungsbereiches im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die oberirdischen Gewässer dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die untere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2026 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereiches vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger oder anderer Gewässerbenutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereiches und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl der Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann hiervon ein abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden. Aufgrund Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in der Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei fristgerechter Erhebung der Klage die Allgemeinverfügung zu befolgen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, das durch Einlegen von Rechtsmittel bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer im Geltungsbereich.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.

Für den Fall der elektronischen Klageerhebung nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils gültigen Fassung muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststellen des Gerichts übermittelt werden.

Düren, den 15.07.2026

Kreisverwaltung Düren

Der Landrat

gez.

Dr. Ralf Nolten